

Inhalt

1. 21. April 2011 **6. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S 750) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.04.2011 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Nachfolgende Ziffer in § 6 "Gebührenhöhe" wird wie folgt geändert:

(1) Gebührentarif A

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

- 3.2 NEF der Stadt Wermelskirchen 182,00 €

- (2) Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 21.04.2011



Menzel
Landrat